



Richtlinie zum Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ der Landeshauptstadt Wiesbaden für Einzelmaßnahmen in der energetischen Sanierung von Wohngebäuden/Wohnungen

Bezuschussung von Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden/Wohnungen

Ausführungsrichtlinie zu den Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 01.07.2018 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 1 Zweck der Förderung und Förderberechtigung

(1) Die Stadt Wiesbaden gewährt im Stadtgebiet von Wiesbaden im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach dem jeweils geltenden Haushaltsplan auf Antrag Zuschüsse für die finanzielle Förderung von Maßnahmen an Wohngebäuden sowie an einzelnen Wohnungen zur Energieeinsparung und CO₂-Minderung nach Maßgabe dieser Richtlinie.

(2) Gefördert werden insbesondere Wärmedämmmaßnahmen, die Heizungsoptimierung sowie der Einbau regenerativer Heizsysteme an bestehenden Wohnhäusern, die bis zum 31.12.2008 errichtet wurden. Die Maßnahmen **müssen von Fachfirmen ausgeführt** werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

(3) Wohnhäuser im Sinne dieser Richtlinie sind Gebäude mit überwiegender Wohnnutzung, wobei mindestens 50% der beheizten Fläche der Wohnnutzung dienen müssen.

(4) Förderberechtigt sind alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohnhäusern und Wohnungen sowie Mieter mit Zustimmungserklärung des Eigentümers.

(5) Der/die Förderberechtigte muss vor Beauftragung der Maßnahme, einen schriftlichen Förderantrag bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V. stellen. Bereits beauftragte, begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.

(6) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Fördermittel. Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 2 Geförderte Maßnahmen und Höhe der Förderzuschüsse

Aus den folgenden Maßnahmenkategorien können Fördermittel einmalig pro Antragsteller und Objekt **für maximal eine Kategorie** beantragt werden. Die Wärmedämmung von Teilflächen (Teilmaßnahme) ist förderfähig. Eine Förderung mehrerer Kategorien für das gleiche Förderobjekt ist nicht möglich.

1. Kategorie: Dämmmaßnahmen an Außenwänden

1.1 Die Durchführung der Dämmmaßnahme an Außenwandflächen wird mit einem Zuschuss von **15 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber mit **2.500 €** gefördert. Die Dämmung muss in der Regel von außen erfolgen und bei den betreffenden Außenwänden die Fensterlaibungen, Fensterstürze und, wenn vorhanden, den freistehenden Kellersockel berücksichtigen.

1.2 In begründeten Fällen ist auch eine Dämmung der Außenwände von innen (z.B. bei denkmalgeschützten Gebäuden) förderfähig. Die Maßnahmen sind mit den Behörden, insbesondere der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Die Gesamtförderung in der 1. Kategorie ist auf 2.500,- Euro begrenzt.

2. Kategorie: Dämmmaßnahmen am Dach

2.1 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 1

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **10 € /m²** Dämmfläche höchstens aber mit **1.000 €** gefördert.

2.2 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 2

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **20 € /m²** Dämmfläche höchstens aber mit **2.000 €** gefördert.

2.3 Flachdachdämmung

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **20 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber **2.000 €** gefördert.

2.4 Dämmung oberste Geschossdecke

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **5 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber **500 €** gefördert.

2.5 Dachflächenfenster

Die Erneuerung der Dachflächenfenster wird mit einem pauschalen Zuschuss von **100 € pro Fenster**, höchstens aber mit **500 €** gefördert.

Die Gesamtförderung in der 2. Kategorie ist auf 2.500 Euro begrenzt.

3. Kategorie: Dämmmaßnahmen am unteren Gebäudeabschluss

3.1 Kellerdeckendämmung

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **5 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber mit **500 €** gefördert.

3.2 Fußboden gegen Erdreich

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **10 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber mit **800 €** gefördert.

3.3 Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume

Die Durchführung der Dämmmaßnahme wird mit einem Zuschuss von **10 € /m²** Dämmfläche, höchstens aber **750 €** gefördert.

Die Gesamtförderung in der 3. Kategorie ist auf 2.000 Euro begrenzt.

4. Kategorie: Austausch von Fenstern, Türen und Rollladenkästen

4.1 Fenster und Fenstertüren - Anforderungsniveau 1

Die Erneuerung der Fenster-Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **25 € /m²** Fensterfläche, höchstens aber mit **750 €** gefördert.

4.2 Fenster und Fenstertüren - Anforderungsniveau 2

Die Erneuerung der Fenster-Elemente mit Rahmen wird mit einem Zuschuss von **50 € /m²** Fensterfläche, höchstens aber mit **1.500 €** gefördert.

4.3 Dachflächenfenster

Die Erneuerung der Dachflächenfenster wird mit einem pauschalen Zuschuss von **100 € pro Fenster**, höchstens aber mit **500 €** gefördert.

4.4 Hauseingangstür

Die Erneuerung der Hauseingangstür wird pauschal mit **250 €** gefördert. Maximal wird eine Hauseingangstür gefördert.

4.5 Rollladenkästen

Der Ersatz vorhandener Rollladenkästen durch hochwärmegeämmte Rollladenkästen sowie die nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen mit der maximal möglichen Dämmstärke wird pauschal mit **25 € pro Rollladenkasten**, höchstens aber mit **250 €** gefördert.

4.6 Lüftungsanlagen dezentral mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit **100 € pro Gerät**, höchstens aber mit **600 €** gefördert.

4.7 Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau einer zentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit **750 €** gefördert.

Die Gesamtförderung in der 4. Kategorie ist auf 2.500 Euro begrenzt.

5. Kategorie: Anlagentechnik

5.1 Heizkessel auf Basis regenerativer Energien

Der Einbau eines Biomasseheizkessels, ausschließlich als Brennwertkessel oder mit Feinstaubfiltertechnik oder einer Luft/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe werden pauschal mit **750 €** gefördert.

5.2 Mini- BHKW

Der Einbau eines Mini-Blockheizkraftwerkes auf Basis der Gasmotor- oder Stirling-Technik, wird pauschal mit **750 €** gefördert.

5.3 Fernwärmestation

Der Einbau einer neuen Fernwärmestation wird pauschal mit **500 €** gefördert.

5.4 Solarthermische Anlagen

Gefördert werden thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung mit und ohne Heizungsunterstützung.

5.4a) Anlagen zur reinen Warmwasserbereitung. Die Förderung beträgt pauschal: **500 €**

5.4b) Anlagen mit Heizungsunterstützung . Die Förderung beträgt pauschal: **1.000 €**

5.5 Gas-Hybridanlage

Wird in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage eine Gasbrennwertanlage eingebaut, so wird der Brennwertkessel mit **250 €** zusätzlich gefördert.

5.6 Durchführung des hydraulischen Abgleichs und Heizungsoptimierung

Werden zur Anlagenoptimierung und zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs alte nichtvoreinstellbare Heizkörperventile gegen voreinstellbare Ventile (Volumenstromregler bei Flächenheizungen) ausgetauscht, so wird dies mit **30 € pro Ventil**, maximal mit **450 €** gefördert.

Werden zusätzlich **separate** Heizkreispumpen und/oder eine Zirkulationspumpe als Hocheffizienzpumpe (Effizienzklasse A) eingebaut, erhöht sich der Fördersatz um jeweils **100 €**, höchstens aber um **200 €**.

5.7 Lüftungsanlagen dezentral mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau von dezentralen Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit **100 € pro Gerät**, höchstens aber mit **600 €** gefördert.

5.8 Zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Der Einbau einer zentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird pauschal mit **750 €** gefördert.

Die Gesamtförderung in der 5. Kategorie ist auf 2.500 Euro begrenzt.

Sonderförderung Energieeinsparung und/oder Nutzung von Erneuerbaren Energien

Alternativ zu einer der vorgegebenen Förder-Kategorien ist es möglich, eine besondere Maßnahme zur Energieeinsparung und/oder Nutzung von Erneuerbaren Energien zu beantragen. Auf Basis einer überprüfbaren Maßnahmenbeschreibung (inkl. der Kosten) und unter Angabe der zu erwartenden Energieeinsparung wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung die Förderfähigkeit bewertet und ein möglicher Zuschuss festgelegt.

§ 3 Anforderungen

Generell gilt: Eine Förderung der Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn bei der Ausführung die gültigen Normen und Richtlinien zur Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

(1) Anforderungen an die Maßnahmenkategorien 1 bis 4

Bei den Wärmeschutzmaßnahmen müssen die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte für den Wärmedurchgang (U-Wert) nachweislich erreicht bzw. unterschritten werden.

Bei der Dämmung gelten die Mindestwerte für das gesamte Bauteil.

Maßnahmenkategorien Wärmeschutz/-dämmung	U-Wert in W/(m ² ·K)	Anmerkung
zu 1 Außenwände von außen/innen,	0,20	Wärmedämmung von außen, WDVS und Vorhangfassaden, Innendämmung nach Anlage 3 der EnEV
zu 2.1 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 1	0,20	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.2 Schrägdachdämmung - Anforderungsniveau 2	0,14	An Wohnraum grenzende Dachschrägen
zu 2.3 Flachdachdämmung	0,14	Bei Gefälledächer muss der U-Wert im Mittel eingehalten werden
Zu 2.4 Dämmung oberste Geschossdecke	0,14	An Wohnraum grenzende oberste Geschossdecke
zu 2.5 Dachflächenfenster	1,1	U _{DFE} -Wert des Dachflächenfensters
zu 3.1 Dämmung der Kellerdecke	0,25	
zu 3.2 Dämmung Fußboden gegen Erdreich	0,25	
zu 3.3 Dämmung der Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume	0,25	
zu 4.1 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen - Anforderungsniveau 1	1,2	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV
zu 4.2 Fenster, Fenstertüren, Austausch mit Rahmen - Anforderungsniveau 2	0,95	Uw-Wert des Fensters; Ausnahmefälle: nach Anlage 3 der EnEV
zu 4.3 Dachflächenfenster	1,1	U _{DFE} -Wert des Dachflächenfensters
zu 4.4 Haustüren	1,3	Gegen beheizten Wohnraum
zu 4.5 Ersatz Rollladenkästen/ nachträgliche Dämmung vorhandener Rollladenkästen	0,8	Bei nachträglicher Dämmung muss die maximal mögliche Dämmstärke eingebaut werden

(2) Anforderungen an die Maßnahmenkategorie 5

Neue Heizkessel können nur gefördert werden, wenn der hydraulische Abgleich für die gesamte Heizanlage durchgeführt wurde oder durchgeführt wird

Zu 5.1 Heizkessel auf Basis regenerativer Energien.

Die zu fördernden Biomassekessel und Wärmepumpenanlagen müssen den aktuellen Förderanforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) entsprechen. Biomassekessel müssen mit Brennwerttechnik oder mit Feinstaubfiltertechnik ausgestattet sein.

Zu 5.2 Mini-BHKW

Die zu fördernden Mini-Blockheizkraftwerke auf Basis der Gas-Motoren- oder Stirlingtechnik müssen den aktuellen Förderanforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) entsprechen.

Zu 5.3 Fernwärmestation.

Die zu fördernden Fernwärmestationen müssen mit Hocheffizienzpumpen ausgerüstet sein.

Zu 5.4 Solarthermische Anlagen

Die zu fördernden Solaranlagen müssen den aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) entsprechen.

Anlagen mit Heizungsunterstützung benötigen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren. Ein Heizungspufferspeicher ist vorgeschrieben, wobei ein Volumen von mindestens 50 Liter pro qm Kollektorfläche eingehalten werden muss.

Zu 5.5 Gas-Hybridanlage

Gas-Brennwertkessel können nur in Verbindung mit dem Einbau einer thermischen Solaranlage gefördert werden. Es müssen die aktuellen Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de) eingehalten werden.

Zu 5.7 und 5.8 Dezentrale und zentrale Lüftungsanlagen

Die Lüftungsanlagen müssen die technischen Mindestanforderungen zu den aktuellen Merkblättern „Energieeffizient Sanieren - Kredit und Investitionszuschuss“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (www.kfw.de) einhalten.

§ 4 Bewilligung der Fördermittel

(1) Antragstellung

Förderanträge sind in einfacher Ausfertigung mit den entsprechenden Antragsformularen und den erforderlichen Angaben zu stellen an die:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V., Moritzstraße 28, 65185 Wiesbaden

Dem Antrag ist ein Angebot oder Kostenvoranschlag mit Angaben zu den durchzuführenden Maßnahmen beizufügen. Je nach Kategorie müssen folgende Angaben enthalten sein (s. auch Anforderungen unter § 3):

a) Förderkategorie 1 - 4 :	Größe der zu sanierenden Fläche (m ²) und Angaben zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe) bzw. der Uw-Wert der Fenster/ Außentür und Rollladenkästen
b) Förderkategorie 5:	Förderrelevante Daten zum neuen Heizkessel auf Basis erneuerbarer Energien, BHKW, Fernwärmestation oder Gas-Hybridsystem sowie der Lüftungsanlage. Bei solarthermischen Anlagen die Kollektorbezeichnung nach BAFA sowie die Kollektorfläche und das Speichervolumen. Für die Heizungsoptimierung die Anzahl der neuen voreinstellbaren Ventile oder Durchflussmengenregler sowie die Effizienzklasse neuer Pumpen.

(2) Antragsablauf

Der Antragsteller erhält nach Eingang der Antragsunterlagen von der Klimaschutzagentur Wiesbaden eine Eingangsbestätigung mit einer Mitteilung zum Eingangsdatum des Antrages sowie über die beantragte und reservierte Fördersumme. Der Eingangsbestätigung liegt ein Verwendungsnachweisformular zur späteren Verwendung bei.

Die beantragte Maßnahme darf erst nach dem bestätigten Eingangsdatum beauftragt werden. Bei fehlenden Angaben im Antrag bzw. Angebot erhält der Antragsteller eine Rückmeldung, welche Informationen/Daten von ihm noch nachzureichen sind, um nach Abschluss der Maßnahme einen Förderbescheid ausstellen zu können.

§ 5 Nachweis und Auszahlung der Fördermittel

(1) Die Maßnahme ist spätestens 12 Monate nach dem bestätigten Eingangsdatum abzuschließen. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen, eine begründete Verlängerung ist maximal um 6 Monate zulässig.

(2) Der Nachweis zur Einhaltung der genannten Mindestwerte bzw. Anforderungen der Kategorien 1 bis 5 (gemäß § 3 Anforderungen) erfolgt durch Vorlage des Verwendungsnachweisformulars im Original und einer Kopie der Handwerkerrechnung(en). Eine prüffähige Rechnung muss auf den Antragsteller ausgestellt sein, mit eindeutigem Bezug auf das beantragte Förderobjekt. Sie muss die geforderten technischen Kennwerte gemäß dieser Richtlinie bzw. den Angaben im Verwendungsnachweis explizit enthalten.

Im Verwendungsnachweis bestätigt der beauftragte Fachunternehmer die fachgerechte und förderkonforme Durchführung der Maßnahme. Diese Nachweisunterlagen sind spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme durch den Antragsteller bei der Klimaschutzagentur Wiesbaden einzureichen.

(3) Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der Handwerkerrechnungen zur beantragten Maßnahme wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und der Förderbescheid ausgestellt. Anschließend wird die Auszahlung des Zuschusses durch die Landeshauptstadt Wiesbaden auf das angegebene Konto des Antragstellers veranlasst.

§ 6 Kumulierung

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Stadt Wiesbaden behält sich eine Kürzung des eigenen Förderbetrages vor, wenn durch Kumulierungseinschränkungen ein Bundes- oder Landesförderprogramm nicht vollständig ausgenutzt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme gegebenenfalls, eine Kumulation ausschließen bzw. der Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach § 35a oder die steuerliche Förderung bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes, nicht in Anspruch genommen werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 02.07.2020 in Kraft.

Ansprechpartner für alle Fragen zu diesem Förderprogramm:

Klimaschutzagentur Wiesbaden e.V.

Moritzstr. 28

65185 Wiesbaden

E-Mail: info@ksa-wiesbaden.org

Web: www.ksa-wiesbaden.org

Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt

Gustav Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

Tel: 0611/ 31-3729

E-Mail: proklima@wiesbaden.de

Web: www.wiesbaden.de

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Wiesbaden, Umweltamt,
Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Telefon. 0611 313701